



**GOÄA2 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates:  
Digitale Einladung und Versand**

Antragsteller\*in: DV Münster, Bundesleitung

**Antragstext**

1 *Der Bundesrat möge beschließen:*

2 Die Geschäftsordnung des Bundesrates wird wie folgt angepasst:

3 **§1 Termin**

4 Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz  
5 beschlossen.

6 **§2 Vorbereitung**

7 Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

8 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

9 Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten  
10 und beschlossen.

11 **§4 Einberufung**

12 Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem  
13 festgelegten Termin einberufen.

14 **§5 Öffentlichkeit**

15 Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben  
16 werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und  
17 beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

18 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die  
19 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des  
20 Bundeswahlausschusses anwesend.

21 **§6 Stellvertretung**

22 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten  
23 vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der  
24 Diözesanleitung.

25 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## 26 **§7 Leitung**

27 Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches  
28 Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der\*die jeweilige  
29 Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort  
30 ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

31 Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## 32 **§8 Mehrheiten**

33 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
34 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der  
35 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

36 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
37 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei  
38 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

39 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
40 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der  
41 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

## 42 **§9 Anträge**

43 Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des  
44 Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen,  
45 dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen von stimmberechtigten Frauen an die  
46 Frauen des Bundesrates und von stimmberechtigten Männern an die Männer des  
47 Bundesrates gestellt werden.

48 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des  
49 Bundesrates bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei  
50 Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich  
51 zuzuleiten.

52 Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ  
53 gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der  
54 Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

55 Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt  
56 werden.

57 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

## 58 **§10 Unterlagen**

59 Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die  
60 Bundesleitung an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des  
61 Bundesrates versandt durch die Bundesleitung, und zwar:

- 62 • die vorläufige Tagesordnung
- 63 • die Anträge mit Begründung
- 64 • die Zwischenberichte der Bundesleitung

## 65 **§11 Beschlussfähigkeit**

66 Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr  
67 als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die  
68 anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten  
69 Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden  
70 stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

71 Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht  
72 ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat  
73 die\*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die  
74 Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet  
75 erklärt wird.

## 76 **§12 Beginn der Beratungen**

77 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des  
78 Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

79 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt  
80 werden.

## 81 **§13 Beratungen**

82 Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der  
83 Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten  
84 geführt und abwechselnd aufgerufen.

85 Berichte werden abschnittsweise beraten.

86 Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge  
87 das Wort verlangen.

88 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der  
89 Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
90 Mitglieder aufgehoben werden.

91 Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort  
92 entziehen.

93 Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den  
94 Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

#### 95 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

96 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt  
97 werden.

98 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge  
99 sind sofort zu behandeln.

100 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der  
101 Verhandlungen befassen; das sind:

102 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

103 2. Antrag auf Schluss der Redeliste

104 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

105 4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

106 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

107 6. Antrag auf Nichtbefassung

108 7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

109 8. Hinweis zur Geschäftsordnung

110 9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

111 10. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz

112 11. Antrag auf Vertagung des Bundesrates

113 12. Antrag auf Schluss des Bundesrates

114 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der  
115 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer\*s Gegenrednerin\*s sofort  
116 abzustimmen.

117 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn  
118 mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des  
119 Bundesrates diesem zustimmen.

120 Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer  
121 abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des  
122 Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme  
123 dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

124 Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen  
125 vor.

126 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die  
127 Vorsitzende verbindlich.

#### 128 **§15 Persönliche Erklärung**

129 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der  
130 Abstimmung kann die\*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung  
131 erteilen. Diese muss schriftlich bei der\*dem Protokollführenden abgegeben  
132 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

#### 133 **§16 Abstimmungen**

134 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

135 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als  
136 Ablehnung.

137 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den  
138 Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

139 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

140 Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

141 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

142 Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

143 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch  
144 bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

- 145 Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der  
146 anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf  
147 Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- 148 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen des  
149 Bundesrates bzw. ein Antrag an die Männer des Bundesrates fristgerecht  
150 eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- 151 Die Abstimmung über einen an die Männer des Bundesrates oder an die Frauen des  
152 Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des  
153 jeweiligen Geschlechts.
- 154 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest  
155 gehenden zuerst abzustimmen.
- 156 Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung,  
157 diese wiederholt werden.
- 158 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal  
159 abgestimmt werden.
- 160 Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- 161 **§17 Wahlen**
- 162 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann  
163 Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- 164 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen  
165 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer  
166 mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.
- 167 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.
- 168 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus  
169 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- 170 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und  
171 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 172 Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine  
173 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur  
174 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle  
175 weiteren Stichwahlen anzuwenden.
- 176 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

177 **§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen**

178 Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis  
179 spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich  
180 einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den  
181 Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

182 Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit  
183 notwendig.

184 **§19 Schlichtung in Streitfällen**

185 Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen  
186 Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der  
187 Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt  
188 betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

189 **§ 20 Protokoll**

190 Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der  
191 Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen  
192 der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im  
193 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der  
194 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

195 **§21 Genehmigung des Protokolls**

196 Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen  
197 nach Beendigung des Bundesrates schriftlich zugeleitet. Es gilt als genehmigt,  
198 wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die  
199 Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

200 Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche  
201 gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet  
202 die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den  
203 Mitgliedern des Bundesrates mit.

204 **§22 Außerordentlicher Bundesrat**

205 Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung  
206 oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

207 Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen  
208 vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

209 Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb  
210 von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

211 **§23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

212 Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit  
213 Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

214 **§24 Schlussbestimmungen**

215 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der  
216 Katholischen jungen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

**Begründung**

Nach Rückmeldung der diesjährigen Bundeskonferenz wollen wir zukünftig in allen Gremien möglichst papierlos arbeiten, dazu sollen im ersten Schritt die verschiedenen bundesverbandlichen Gremien auf eine entsprechende Arbeitsweise umgestellt werden.